



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAT

Außenstelle Wien
SENAT 1

GZ. RV/2216-W/11

Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vertreten durch Mag. Ursula Holzer, Steuerberaterin, 8833 Teufenbach, Hauptstraße 168/7, vom 15. November 2011 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 12/13/14 Purkersdorf vom 21. Oktober 2010 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2009 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (Bw.) erzielt als AHS-Lehrerin Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, sie unterrichtet die Fächer Informatik und Bewegung und Sport, weiters ist die Bw. für die Betreuung der audiovisuellen Geräte zuständig. Ein Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt im „Sozialen Lernen und dem Miteinander“.

In der elektronisch eingelangten Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2009 wurden u.a. Ausgaben für Tanzkurse und Skikurse als Werbungskosten geltend gemacht.

Fortbildung	
Verband der Leibeserzieher Österreichs	
Sportlicher Skilauf 26.12.2009 – 1-1-2010	

Fahrtkosten 1400 km*0,42 €/km	588,00 €
Liftkarte	153,00 €
Kurskosten	565,00 €
Berufsschilehrerverband: Geländekurs/Fortb. Ski 19.-	
26.4.2009	
Nächtigung + HP + Kursbeitrag	425,00 €
Liftkarte	165,00 €
Fahrtkosten 1430km*0,42 €	600,60 €
Tanzfortbildung	
SS 2009, Singles, 4 Einheiten: 19*110 min.	204,00 €
SS 2009 Goldstar 53,20+54,80, Einheiten; 13*110 min.	108,00 €
WS 2009 Kursdauer WS 2009/2010 Star 1, 150 + 214, Einheiten: 37*110 min.	364,00 €
Summe	3.172,60 €

Im Schuljahr 2008/09 sowie 2009/10 wurde die Bw. zu Skikursen und Sportwochen eingeteilt.

Ergänzend zu den Fortbildungskosten brachte die Bw. vor:

VDLÖ (Verband der Leibeserzieher Österreichs)

Der Inhalt dieser Fortbildung bezieht sich auf den aktuellen methodischen und pädagogischen Unterricht auf einem Schulskikurs. Es geht um die Vermittlung der Schitechnik in geeigneter Form an die SchülerInnen. Weiters wird über gesetzliche Veränderungen bei der Leitung bzw. Gruppenführung auf Schulsportwochen berichtet.

Berufsschilehrerverband (Wiener Ski und Snowboardlehrerverband)

Die Direktion lege großen Wert auf eine Zusatzqualifikation als staatlich geprüfte Schilehrerin, da die Bw. die einzige mit dieser Qualifikation an ihrer Schule sei. Deshalb hat die Bw. auch die Freistellung für diese Fortbildung erhalten. Das dort neu erworbene Wissen wird als Multiplikatorin an die KollegInnen weitergegeben, damit dieses zusätzlich an eine große Schüleranzahl übermittelt werde.

Der Inhalt dieser Fortbildung bezieht sich auf die neueste Technik, Ausrüstung und Richtlinien zum richtigen Verhalten bei der Führung einer Gruppe und Ausübung dieser Sportart, eventuell auch unter erschweren Gegebenheiten, Beachtung der Umstände und Aufmerksam machen der Jugendlichen auf die Gefahren bei unsachgemäßer Ausübung und Nichteinhaltung von Richtlinien (Unfallstatistik, Lawinenunfälle, ...).

Tanzen

Tanzen ist auch unter den Jugendlichen wieder verstärkt gefragt. Die Bw. unterrichtete Tanzeinheiten für die Oberstufenklassen im Gesellschaftstanzen. Um die neueste Technik/Figuren und deren Umsetzung mit den Schülerinnen in mehreren Tänzen zu wissen, habe die Bw. die Tanzschule besucht.

Abschließend merkte die Bw. an, dass sie für keine dieser Fortbildungen einen finanziellen Ersatz durch den Dienstgeber erhalten habe.

Diese Aufwendungen wurden mit Einkommensteuerbescheid vom 21. Oktober 2010 nicht als Werbungskosten anerkannt, weil eine nahezu ausschließliche berufliche Nutzung nur bei Berufssportlern, bei Personen, bei denen die Erbringung einer sportlichen Leistung den materiellen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit darstellt, in Betracht komme. Das gleiche gilt für die Aufwendungen für die Tanzkurse, da diese auch Bereiche der privaten Lebensführung betreffen.

Gegen diesen Bescheid er hob die Bw. fristgerecht Berufung und begründete diese wie folgt:

Schilauf: Ergänzend zu den ursprünglichen Ausführungen weist die Bw. auf die gesetzlichen Anforderungen ihrer Tätigkeit als AHS-Lehrerin hin.

Laut Rundschreiben Nr. 1/2009 „Richtlinien 2009“ zur Gewährung der Qualität und Sicherheit bei bewegungserziehlichen Schulveranstaltungen (z.B. Sporttage, Wandertage, Sportwochen, Projektwochen mit Sport des bm:ukk. – Geschäftszahl BMUKK-36.377/0135-V5b2008) gehören zu den Dienstverpflichtungen:

-) „die Beteiligung an Schulveranstaltungen zu den unmittelbaren Dienstverpflichtungen jeder Lehrperson“
-) „Grundvoraussetzungen zur Wahrung der Vermittlungsqualität und der organisatorischen Sicherheit der SchülerInnen sind Eigenkönnen, ausreichende organisatorische und methodische Erfahrung des Unterrichtenden ...“

-) Grundsätzlich ist daher schon bei der Planung von bewegungserzieherischen Schulveranstaltungen darauf zu achten, dass möglichst Bewegungsformen und Sparten angeboten werden, die von fachlich geeigneten Lehrpersonen der Schulen vermittelt werden.

-) Es wird daher besonders darauf hingewiesen, dass Aus-, Weiter- und Fortbildungen der LehrerInnen durch Kurse und Lehrgänge befähigen, Sportarten selbst zu vermitteln oder zumindest ein „sachkundiger Zweiter“ neben einem voll Ausgebildeten zu sein...“

Die Bw. ist Sachkundige und voll Ausgebildete: sie erfülle also im Interesse ihrer Schule und im Sinne dieser Zeilen diese vorausgesetzten Anforderungen – damit können die SchülerInnen von der Bw. und nicht von einer „sachkundigen zweiten Fremdperson“ unterrichtet werden.

Eine laufende Fortbildung ist unumgänglich, um weiterhin diesen Anforderungen zu entsprechen und, wo eben ersichtlich, auch vom Dienstgeber gefordert.

-) „Der Schulleiter hat ... vorzugsweise eine BewegungserzieherIn mit der Leitung der Schulveranstaltung zu beauftragen (abgeschlossenes Lehramtsprüfung, Zusatzqualifikation staatlich geprüfter Diplomskilehrer)“.

Das heißt, dass die Bw. als Lehrerin für Bewegung und Sport (BS) verpflichtet ist, jede Art von Sportwochen/Tagen zu leisten und die aktuellen Kenntnisse dafür zu haben.

-) „Ski alpin im freien Schneesportraum – Geländefahren“

Ausbildungsvoraussetzung: staatlich geprüfter Diplomskilehrer

Organisation: Zusätzlich zu den Bestimmungen im organisierten Schneeraum gelten: Für die Einschätzung der Gefahrensituation im freien Schneesportraum sind neben einer abgeschlossenen Ausbildung auch die persönliche Erfahrung. ...

Die Bw. sei die einzige Lehrkraft an der Schule mit der Zusatzqualifikation staatlich geprüfte Schilehrerin und kann damit den SchülerInnen eine erweiterte Ausbildung in Praxis und Theorie im Bereich der Schneesportarten erteilen.

Die genannten Tätigkeiten sind ein verpflichtender Teil des Berufes als AHS-Lehrerin und selbstverständlich Bestandteil ihres materiellen Einkommens.

In den Anforderungen bei der Vermittlung an die SchülerInnen aktuell gerecht zu werden, sind Fortbildungen vom Dienstgeber gefordert.

Bei den Fortbildungen werden praktisches Können und theoretisches Wissen überprüft und aktualisiert.

Diese Fortbildungen seien nötig, um den gesetzlichen Vorschriften des Dienstgebers, wie den Ansprüchen der Eltern und Schülerinnen zu entsprechen.

Die Qualifikation und die dazu letzte „Auffrischung“ zur Ausübung der Tätigkeit wird auch bei Unfällen im Rahmen der Tätigkeit hinterfragt (Unfallbericht, Haftungsansprüche; Wann war die Lehrerin zuletzt bei einer Weiterbildung?).

In diesem Sinne stellt die Bw. den Antrag o.a. Bescheid gemäß den Ausführungen dahingehend abzuändern, die Fortbildungskosten und die damit verbundenen Reisekosten anzuerkennen.

Tanz:

Nach Ansicht des Finanzamtes tragen die Tanzkurse nicht ausschließlich berufsspezifischen Bedürfnissen Rechnung, sondern betreffen auch Bereiche der privaten Lebensführung. Wie bereits in der Beantwortung des Ersuchens um Ergänzung angeführt, ist tanzen auch unter Jugendlichen wieder verstärkt gefragt. Da die Bw. Tanzeinheiten für die Oberstufenklassen im Gesellschaftstanzen unterrichtet, kann der Tanzkurs nicht zur Gänze der Privatsphäre der Bw. eingeordnet werden, sondern handelt es sich auch hier um beruflich notwendige Fortbildung.

Die Bw. stellt daher bezüglich der Tanzkurse den Antrag, den Bescheid in diesem Sinne zu ändern, dass 50% der Kosten anerkannt werden.

Beigelegt wurde der Berufung ein Schreiben des Dienstgebers der Bw., dass die Leitung von bewegungserziehlichen Schulveranstaltungen und die Beteiligung an solchen zu den unmittelbaren Dienstverpflichtungen der Bw. gehören.

In diesem Schreiben wird auch bestätigt, dass die Bw. wie in vielen vergangenen Schuljahren als Leiterin und Gruppenleiterin bei gleichartigen Schulveranstaltungen eingesetzt war und auch in Zukunft eingesetzt wird.

Hingewiesen wird weiters auf das Rundschreiben Nr. 1/2009 des bm:ukk, dass Aus-, Weiter- und Fortbildungen der LehrerInnen durch Kurse und Lehrgänge befähigen sollen, Sportarten mit ihrem Wissen am aktuellen Stand selbst zu vermitteln.

Die Bw. hat vom Dienstgeber für Fortbildungen in diesem Sinne im Schuljahr 2009/10 die Freistellung erhalten und diese Fortbildungen erfolgreich abgeschlossen. Die Weitergabe ihres Wissens aus der Zusatzqualifikation der staatlich geprüften Schilehrerin (sie ist die einzige an der Schule mit dieser Qualifikation) ermöglicht den SchülerInnen eine vertiefende und erweiterte Ausbildung in Praxis und Theorie für diesen Bereich zu erfahren.

Nach einer abweisenden Berufungsvorentscheidung des Finanzamtes stellte die Bw. fristgerecht einen Vorlageantrag und führte ergänzend aus:

Ihre schiläuferischen Qualifikationen seien überdurchschnittlich und außergewöhnlich. Die Bw. war als Wienerin im österreichischen Schüler- und Jugendkader gemeinsam mit X, Y, Z, um nur einige zu nennen. Die Bw. war weiters im österreichischen Studentenkader, wo sie internationale Erfolge erreichte. Sie nehme noch immer als Seniorenläuferin an internationalen Schiwettkämpfen teil. 2008 wurde sie Weltmeisterin im Torlauf.

Es sei für die Bw. für ihr privates Schivergnügen/Skikönnen absolut nicht notwendig an irgendeiner hier behandelten Weiterbildung im Schilauf, die sie im Auftrag des Dienstgebers Stadtschulrat für Wien bzw. ihrer Schule absolviert habe, teilzunehmen.

Im Mittelpunkt der Weiterbildungen stehen die Sicherheit und die Ausbildung des Schülers/der Schülerin.

Wie wird der letzte Stand der Technik, der Sicherheit, der ersten Hilfe ... pädagogisch und methodisch richtig an den Schüler weitergegeben. Wie bereits ausgeführt, gebe es keinen privaten Aspekt, sondern Fortbildungen dienen lediglich zur Ausführung des Berufes.

Die Bw. verweist nochmals die Notwendigkeit des Besuches von Fortbildungsveranstaltungen und dass der Schulleiter vorzugsweise eine/n BewegungserzieherIn mit der Leitung der Schulveranstaltung zu beauftragen (abgeschlossenes Lehramtsstudium, Zusatzqualifikation staatlich geprüfter Diplomskilehrer).

Die Bw. sei als Lehrerin für Bewegung und Sport verpflichtet, Skikurse zu leiten und die aktuellen Kenntnisse zur pädagogisch methodisch richtigen Weitergabe des Fachwissens an die SchülerInnen aus beruflichen Gründen zu besitzen.

Die Bw. weist nochmals darauf hin, dass diese Weiterbildungen im Auftrag der Schulbehörde und Dienstfreistellung unter fortlaufenden Bezügen stattfanden. Entgegenkommenderweise hat die Bw. diese Fortbildungsveranstaltung in den Weihnachtsferien absolviert, da von den LehrerInnen immer vehemente gefordert wird, die Fortbildungen in ihrer Freizeit zu absolvieren.

Ergänzt wird, dass der Dienstgeber keinen Dienstauftrag und keine Dienstfreistellung für das private Schilaufinteresse eines Lehrers erteilt.

Die Aufwendungen für mehrere Wochen privaten Schilauf, die selbstverständlich zur privaten Lebensführung gehören, übersteigen bei weitem die Kosten der beiden hier angeführten Fortbildungskurse.

Die Kosten für die Fortbildungen im Auftrag des Stadtschulrates für Wien bezüglich Schifahren lassen sich sehr wohl von Aufwendungen der privaten Lebensführung trennen, da sich bei deren Inhalten, um die Sicherheit der Schüler und die pädagogisch/methodisch richtige Übermittlung der Skitechnik handelt, was in der privaten Lebensführung nicht von Nöten ist.

Abschließend betont die Bw., dass sie für ihr privates schifahrerisches Können die beiden von der Behörde erster Instanz als Fortbildung abgelehnten Kurse absolut nicht benötige, da im Vordergrund des dabei vermittelten Wissens die berufsspezifischen Inhalte der schülergerechten, pädagogisch wertvollen Weitergabe der vielfältigen Aspekte des Schilaufes an den Schüler/die Schülerin stehen.

Die Bw. ersucht um Anerkennung dieser Fortbildungsaufwendungen als Werbungskosten.

Tanz

Die Bw. verweist auf die Begründung des Finanzamtes, dass die Tanzkurse nicht ausschließlich berufsspezifischen Bedürfnissen Rechnung tragen, sondern auch Bereiche der privaten Lebensführung betreffen.

Nach Ansicht der Bw. bedeutet ausschließlich, dass zumindest ein Teil (z.B. 50%) der Aufwendungen berufsspezifisch sind und daher abzugsfähig sein müssten.

Die Bw. beantragt 50% der Aufwendungen als Werbungskosten anzuerkennen.

Zuletzt weist die Bw. auf den Umstand hin, dass auch andere Fortbildungsveranstaltungen von ihr besucht wurden, die jedoch in Wien stattfanden und daher keine Ausgaben anfielen.

Über die Berufung wurde erwogen:

Werbungskosten sind gemäß § 16 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Gemäß § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 in der für das Streitjahr geltenden Fassung des AbgÄG 2004, BGBl. I Nr. 180/2004 sind Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen, Werbungskosten. Aufwendungen für Nächtigungen sind höchstens im Ausmaß des den Bundesbediensteten zustehenden Nächtigungsgeldes der Höchststufe bei Anwendung des § 13 Abs. 7 der Reisegebührenvorschrift zu berücksichtigen. Die vergleichbare Regelung für den betrieblichen Bereich findet sich in § 4 Abs. 4 Z 7 EStG 1988.

Fortbildung liegt vor, wenn der Steuerpflichtige seine bisherigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessert, um seinen Beruf besser ausüben zu können. Fortbildungskosten dienen dazu, im jeweils ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben und den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden. Merkmal beruflicher Fortbildung ist es, dass die der Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten im bisher ausgeübten Beruf dient.

Werbungskosten sind alle Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Beruf veranlasst sind. Dies ist gegeben, wenn die Aufwendungen oder Ausgaben

-) objektiv im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen und
-) subjektiv zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen geleistet werden und
-) nicht die private Lebensführung betreffen.

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 188 dürfen Aufwendungen oder Ausgaben für die private Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Abgabepflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen, nicht von den einzelnen Einkünften abgezogen werden.

§ 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 enthält für Aufwendungen für die Lebensführung als wesentliches Element ein Abzugsverbot gemischt veranlasster Aufwendungen.

Dem liegt der Gedanke der Steuergerechtigkeit zu Grunde. Es soll vermieden werden, dass Steuerpflichtige auf Grund der Eigenschaft ihres Berufes eine Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen herbeiführen und Aufwendungen der Lebensführung steuerlich abzugsfähig machen können (VwGH 21.9.2005, 2001/13/0241; VwGH 29.9.2004, 2000/13/0156 betreffend Literatur und Tonträger). Eine Regelung, der zufolge Aufwendungen der Lebensführung nur bei jenen Steuerpflichtigen berücksichtigt werden könnten, bei denen die Möglichkeit einer Veranlassung durch die Einkünftezielung gegeben ist, würden gegen den Gleichheitssatz verstößen (VwGH 28.10.1998, 93/14/0195). Bei Aufwendungen, die auch in den Kreis der privaten Lebensführung fallen, muss ein strenger Maßstab angelegt werden (VwGH 22.12.2004, 2002/15/0011). Aus Z 2 lit. a leg. cit. ergibt sich nach der Rechtsprechung ein mit der Steuergerechtigkeit begründetes Aufteilungsverbot (VwGH 5.4.2001, 98/15/0046, vgl. JAKOM/Baldauf, EStG 2010, § 20 Rz 11).

Es handelt sich hierbei um Aufwendungen, die zwar zur Lebensführung gehören, also Privatausgaben sind, aber auch dem Beruf dienen bzw. fördern. Nach der Rechtsprechung sind diese Aufwendungen nur dann abzugsfähig, wenn sie sich eindeutig in einen beruflich und einen privat bedingten Aufwand trennen lassen. Bei einer Trennung können die beruflich veranlassten Aufwendungen zum Abzug gebracht werden.

Diese Ausnahmen vom Aufteilungsverbot bestehen für Wirtschaftsgüter, die nachweislich ausschließlich oder nahezu ausschließlich - also nicht bloß überwiegend (VwGH 7.9.1993, 90/14/01959) betrieblich oder beruflich verwendet werden (VwGH 27.3.2003, 2001/15/0003 zu Fernseher im Gästezimmer eines Gasthauses), ferner bei Aufwendungen, bei denen eine klar abgrenzbare berufliche Veranlassung neben einer privaten Veranlassung gegeben ist (vgl. EStR, Rz 4760, JAKOM/Baldauf EStG 2010, § 20 Rz 14 f)

Die Abgrenzung der abzugsfähigen von den nichtabzugsfähigen Aufwendungen hat nach objektiven Kriterien zu erfolgen; maßgebend ist das äußere Erscheinungsbild, das auf Art und Beweggrund eines Aufwandes schließen lässt und nicht die bloß behauptete, davon abweichende Motivation des Steuerpflichtigen. Dabei ist nach der Rechtsprechung des VwGH eine typisierende Betrachtungsweise anzuwenden.

Die grundsätzlich anzulegende typisierende Betrachtungsweise bedeutet aber nicht, dass die Vermutung, dass solche Wirtschaftsgüter dem privaten Bereich des Steuerpflichtigen angehören, nicht widerlegt werden könnte. Es ist einem gesetzmäßigen Verfahren daher auf Basis des Vorbringens des Steuerpflichtigen und vorgelegter Beweismittel zu prüfen, ob das Wirtschaftsgut aus nahezu ausschließlich betrieblichen bzw. beruflichen Gründen angeschafft bzw. nahezu ausschließlich beruflich oder betrieblich verwendet wurde. Der konkrete Zusammenhang mit der von einem Steuerpflichtigen ausgeübten Tätigkeit ist bei dieser Beurteilung einzubeziehen.

In Fällen von Aufwendungen, die ihrer Art nach eine private Veranlassung nahe legen, darf die Veranlassung durch die Einkunftszielung nur dann angenommen werden, wenn sich die Aufwendungen als für sie betrieblich oder beruflich notwendig erweisen. Die Notwendigkeit bietet in derartigen Fällen das verlässliche Indiz der betrieblichen bzw. beruflichen im Gegensatz zur privaten Veranlassung.

§ 20 EStG 1988 stellt damit keine Rechtsgrundlage dafür dar, die Abzugsfähigkeit von nachgewiesenermaßen (nahezu) ausschließlich beruflich bzw. betrieblich veranlassten Aufwendungen zu versagen. Die betriebliche bzw. berufliche Veranlassung eines Aufwandes bedarf aber besonders dann einer sorgfältigen Prüfung, wenn Aufwendungen vergleichbarer Art häufig auch in der Privatsphäre anfallen (vgl. VwGH 30.1.2001, 95/14/0042).

Wer typische Aufwendungen der privaten Lebensführung als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten geltend macht, hat im Hinblick auf die Nähe zum Beweisthema von sich aus nachzuweisen, dass sie - entgegen allgemeiner Lebenserfahrung - (nahezu) ausschließlich die betriebliche / berufliche Sphäre betreffen (VwGH 19.3.2008, 2008/15/0074; VwGH 22.2.2007, 2006/14/0020):

Die Behörde darf nämlich - schon aus Gründen der Steuergerechtigkeit - Aufwendungen, die in gleicher Weise mit der Erzielung von Einkünften wie mit der privaten Lebensführung zusammenhängen können, nicht schon deshalb anerkennen, weil die im konkreten Fall gegebene Veranlassung nicht feststellbar ist. Die Notwendigkeit der Anschaffung bietet in Fällen, in denen die im konkreten Fall gegebene Veranlassung nicht zweifelsfrei feststellbar ist, das verlässliche Indiz der beruflichen / betrieblichen Veranlassung.

-) Fortbildungsveranstaltung: „Sportlicher Skilauf“

Die Bw. besuchte die Veranstaltung vom 26.12.2009 – 1.1.2010. Im gegenständlichen Verfahren wurden eine Besuchsbestätigung dieser Fortbildungsveranstaltung der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems und eine Teilnahmebestätigung des Verbandes der Lehrer/innen Österreichs für Bewegung und Sport vorgelegt, sowie das Programm.

Dem vorgelegten Programm lässt sich folgender Tagesablauf entnehmen:

9.00 – 12.00	14.00 – 16.00	16.30 – 18.00	20.00 – 22.00
Skiunterricht	Skiunterricht	Skipflege, Ausgleichsgymnastik	Theorie

Aus dem Programm ist ebenso ersichtlich, dass neben LehrerInnen auch Gäste und Kinder an diesem Skikurs teilnehmen konnten.

Der Praxisschwerpunkt lag im Ski alpin und als Rahmenprogramm wurden tägliches Sportprogramm, Sauna, Skifilme und Vorträge angeboten. Die Vorträge fanden in der Zeit von 20.00 bis 22.00 statt.

Im Erkenntnis vom 30.5.2001, 2000/13/0163 stellte der Verwaltungsgerichtshof klar, dass es sich bei Aufwendungen für die Sportausübung um Ausgaben handelt, die ihrer Art nach eine private Veranlassung im Sinne des § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 nahe legen. Dabei ist es unerheblich, ob die Sportausübung dem Erlernen oder der Verbesserung von bereits vorhandenen Sportkenntnissen dient. Dieses Erkenntnis betraf eine Turnlehrerin einer AHS, die die Aufwendungen für eine Wintersportwoche betreffend Methodik des Skilaufes St. Christoph/Arlberg geltend machte.

Im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei den von der Bw. in diesem Zusammenhang geltend gemachten Aufwendungen (Fahrtkosten, Liftkarte, Kurskosten) um Aufwendungen oder Ausgaben für die private Lebensführung.

Die Teilnahme der Bw. an der vom Pädagogischen Institut veranstalteten Sportwoche mag zwar für die berufliche Tätigkeit als Bewegungslehrerin, insbesondere für die Begleitung von

Schulskikursen, förderlich gewesen sein. Dies schließt nach § 20 Abs. 1 Z. 2 lit. a EStG 1988 aber die Einordnung der darauf entfallenden Aufwendungen zu solchen der Lebensführung nach dem oben wiedergegebenen Grundsätzen nicht aus.

Aufwendungen, die in gleicher Weise mit der Einkunftszielung wie mit der privaten Lebensführung zusammenhängen können, bei denen die Behörde aber nicht in der Lage ist, zu prüfen, ob die Aufwendungen durch die Einkunftszielung oder durch die private Lebensführung veranlasst worden sind, darf die Behörde nicht schon deshalb als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten anerkennen, weil die im konkreten Fall gegebene Veranlassung nicht feststellbar ist. In Fällen von Aufwendungen, die ihrer Art nach eine private Veranlassung nahe legen, darf die Veranlassung durch die Einkunftszielung vielmehr nur dann angenommen werden, wenn sich die Aufwendungen als für die betriebliche bzw. berufliche Tätigkeit notwendig erweisen. Die Notwendigkeit bietet in derartigen Fällen das verlässliche Indiz der betrieblichen bzw. beruflichen im Gegensatz zur privaten Veranlassung. Dem Abgrenzungskriterium der Notwendigkeit eines Aufwandes ist dann keine entscheidende Bedeutung beizumessen, wenn ein Aufwand seiner Art nach nur eine berufliche Veranlassung erkennen lässt (vgl. VwGH 27. Mai 1999, 97/15/0142).

Die am Abend besuchten Vorträge vermögen schon zufolge ihres zeitlich völlig untergeordneten Ausmaßes zu keiner anderen Beurteilung dieser Fortbildungsveranstaltung führen.

Das Vorbringen der Bw., dass nach Unfällen während Schulskikursen seitens der Versicherungen die Frage nach einer spezifischen Fortbildung gestellt wird, vermag der Berufung ebenfalls nicht zum Erfolg verhelfen, da aufgrund der steuerlichen Betrachtung der Ausgaben davon auszugehen ist, ob sie ihrer Art nach eine private Veranlassung nahe legen. Ob die Bw. privat auch Ski fährt, ist in diesem Zusammenhang nicht von Bedeutung. Die Frage nach der Haftung ist eine versicherungstechnische Frage und in diesem Verfahren nicht von Belang.

Der Teilnehmerkreis bestand aus keiner homogenen Gruppe, da auch Gäste und Kinder an dieser Veranstaltung teilnehmen konnten. Hinzuzufügen ist, dass die Bw. seitens des Arbeitsgebers keinen Ersatz für die besuchte Veranstaltung bekam. Diese Umstände weisen darauf hin, dass für den Besuch dieser Fortbildungsveranstaltung keine berufliche Notwendigkeit vorlag.

Die Aufwendungen für die Sportwoche können folglich nicht als Werbungskosten anerkannt werden, weil es sich – wie bereits oben ausgeführt – um Ausgaben handelt, die ihrer Art nach eine private Veranlassung nahe legen und daher nichtabzugsfähige Aufwendungen oder

Ausgaben darstellen. Dabei ist es gleichgültig, ob die Sportausübung dem Erlernen oder der Verbesserung von bereits vorhandenen Sportkenntnissen dient.

In diesem Punkt war die Berufung als unbegründet abzuweisen.

-) Fortbildungsveranstaltung: Geländekurs

Dieser Kurs fand in der Zeit vom 19.4. – 26.4.2009 statt. Bei dieser Fortbildungsveranstaltung handelt es sich um einen „Geländekurs: Fortbildung – Ski“ vom Wiener Ski- und Snowboardlehrer Verband. Schwerpunkt dieses Kurses waren „Ski Geländefahren intensiv, Tiefschnee und Firn“. Weiters geht aus den Teilnahmebedingungen hervor, dass es sich um die Vereinsschiwoche Snowboards Academy handelt.

Hinsichtlich der Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für diese Veranstaltung gilt das gleiche wie bereits oben ausgeführt. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist ein Geländekurs im Tiefschnee, Firn auch bei nichtberufstätigen Personen (Turnlehrern) von allgemeinem Interesse. Es mag zutreffen, dass das Vertiefen dieser Sportart von der Berufssphäre der Bw. ausging und Kenntnisse im Gelände für die Tätigkeit der Bw. als Bewegungslehrerin, insbesondere Begleitung von Schulskikursen förderlich sein kann und gewünscht wird. Wegen der privaten Mitveranlassung können die Aufwendungen jedoch nicht als Werbungskosten abgezogen werden.

In diesem Punkt war die Berufung als unbegründet abzuweisen.

Tanzkurs

Die Bw. besuchte Tanzkurse, die in jeder Tanzschule angeboten werden, wie den Goldstarkurs, die von allgemeinem Interesse sind.

Auch in diesem Zusammenhang gilt das wie bereits oben ausgeführt, dass es sich um hierbei ebenfalls um Aufwendungen oder Ausgaben der Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen beitragen. Durch dieses normierte Aufteilungs- und Abzugsverbot stellen Aufwendungen oder Ausgaben, die sowohl durch die Berufsausübung als auch durch die Lebensführung veranlasst sind, grundsätzlich keine Werbungskosten dar. Eine Aufteilung in eine beruflichen und in einen privaten Teil ist auch im Schätzungswege nicht zulässig. Im Interesse der Steuergerechtigkeit soll nämlich vermieden werden, dass ein Steuerpflichtiger aufgrund der Eigenschaft seines Berufes eine Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen herbeiführen und dadurch Aufwendungen der Lebensführung steuerlich abziehbar machen kann, was ungerecht gegenüber jenen Steuerpflichtigen wäre, die eine Tätigkeit ausüben, die eine solche

Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen nicht ermöglicht und die derartigen Aufwendungen aus ihrem bereits versteuerten Einkommen tragen müssen (VwGH 21.9.2005, 2001/13/0241).

In diesem Punkt war die Berufung als unbegründet abzuweisen.

Insgesamt war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 18. Juni 2012